

Einzelne Menschenrechte unter Heranziehung islamischer und westlicher Quellen:

Hier sind nur einige wenige Menschenrechte in aller Kürze dargestellt. Auf manche Themen, wie beispielsweise Frauenrechte oder etwa politische Partizipation, folgen eigene [Fachtexte und Unterrichtspakete](#).

Das Recht auf Freiheit

Artikel 1 AEMR: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. [...]“. Die EMRK verknüpft in Artikel 5 EMRK das Recht auf Freiheit mit dem Recht auf Sicherheit, wobei die Freiheit einem Menschen nur in den gesetzlich geregelten Bestimmungen entzogen werden darf. Darunter fällt jedenfalls die rechtmäßige Festnahme wegen Nichtbefolgung eines Gerichtsbeschlusses, die Haft nach gerichtlicher Verurteilung oder aufgrund einer begründeten Annahme der Begehung einer Straftat oder aber, weil die Freiheitsentziehung wegen einer Gefahrenquelle (ansteckende Krankheit, Alkohol- oder Drogenkonsum, Landstreicher) notwendig ist. Jede festgenommene Person muss über die Gründe der Festnahme informiert werden. Bei ungerechtfertigter Haft oder Festnahme entsteht ein Schadenersatzanspruch.

Im Islam ist das grundsätzliche Freiheitsverständnis ein integraler Bestandteil des islamischen Glaubens, in dem der Qur'an in mehreren Stellen davon spricht, dass Menschen am richtigen Weg sind, wenn sie Sklaven befreien (vgl. Qur'an 90:13 oder 4:92). Der Zweck dieser Vorschriften liegt in der Beseitigung der Sklaverei und der Vermeidung menschlicher Unterdrückung. Der zweite Khalif Umar Ibn Al Khattab hat zu den MuslimInnen einmal gesagt: [„Wie könnt ihr nur Menschen versklaven, obwohl ihre Mütter sie frei geboren haben.“](#) Diese Aussage korrespondiert übrigens mit Artikel 4 AEMR, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf. Im Islam herrscht das Prinzip der Gleichheit in der Freiheit, das viel mehr als ein Menschenrecht ist. Es ist als [Recht auf Freiheit](#) nicht explizit niedergeschrieben steht, denn es setzt die Notwendigkeit des Menschseins voraus, dessen Würde und Identität im Sinne seiner Freiheit verstanden wird. Allerdings haben muslimische Länder sich in der Kairoer Menschenrechtserklärung, konkret in Artikel 11 KEMR, darauf verständigt, dass der Mensch frei geboren ist.

Daneben verbietet Artikel 20 KEMR „jemanden ohne legitimen Grund zu verhaften, seine Freiheit einzuschränken, ihn zu verbannen oder zu bestrafen [...]“. Auch im Artikel 1 KEMR setzen sich arabische Staaten das Ziel, dass „künftige Generationen frei und verantwortungsvoll in einer Zivilgesellschaft leben können [...]“.

Das Recht auf Leben

Gemäß Artikel 3 AEMR hat jeder „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Der Artikel 2 EMRK hingegen kennt zusätzlich einige Vorbehalte, in denen die absichtliche Tötung eines Menschen durchaus erlaubt sein kann. Etwa durch eine [Todesstrafe](#), die jedoch in Europa nach dem 13. EMRK-Zusatzprotokoll abgeschafft wurde, durch eine unbedingt erforderliche Gewaltanwendung zur Verteidigung eines Menschenlebens, zur ordnungsgemäßen Festnahme (natürlich unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit) oder zur Unterdrückung eines Aufruhrs bzw Aufstandes.

Nach dem Qur'an ist das Leben ein göttliches Geschenk an die Menschheit, das respektiert, geschützt und mit allen Mitteln verteidigt werden soll. Der Heiligkeit des menschlichen Lebens wird im Qur'an ein enormer Wert beigemessen. So heißt es in Qur'an 5:32: „[...] wenn irgendeiner einen Menschen tötet – es sei denn (als Strafe) für Mord oder für Verbreiten von Verderbnis auf Erden –, es sein soll, als ob er alle Menschheit getötet hätte; während, wenn irgendeiner ein Leben rettet, es sein soll, als ob er aller Menschheit das Leben gerettet hätte [...]“. Daraus ergeben sich die zwei Prinzipien, wonach erstens, die Rettung eines Lebens verpflichtend ist, und zweitens, die ungerechtfertigte Tötung eines Menschen verboten ist. Um die Rechtfertigung einer Tötung festzustellen, bedarf es eines ordentlichen Verfahrens auf Basis von Gesetzen.

Weil kein Mensch über einen anderen Menschen urteilen kann, ob er gläubig oder ungläubig ist, ist jedes Menschenleben schützenswert, nach Qur'an 4:29 auch das eigene Leben: „[...] Und tötet euch nicht selbst (gegenseitig) [...]“. Erwähnenswert ist auch der Kindsmord, der nach Qur'an 6:151 verboten ist: „Und tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Verarmung; Wir versorgen sie und auch euch. Gewiss, sie zu töten ist ein großes Vergehen.“ Im Artikel 2 KEMR findet sich der Hinweis darauf, dass das Leben ein Geschenk Gottes ist, denn immerhin hat uns Gott in seiner schönsten Ausgestaltung geschaffen (Qur'an 95:4).

Das Recht auf Gleichheit

In Österreich wurde der Gleichheitsgrundsatz als Staatsbürgerrecht in Artikel 7 Bundesverfassungsgesetz und Art 2 Staatsgrundgesetz verankert. Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Schon in der französischen Revolution war eine der Hauptforderungen, die folglich in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 an erster Stelle niedergeschrieben wurde: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“ Des Weiteren hat gemäß Artikel 2 AEMR jeder Anspruch auf die darin verkündeten „Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt in Artikel 20: „Alle Menschen sind vor dem

Gesetz gleich“, und in Artikel 23, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet.

Diese Bestimmungen finden sich in den islamischen Quellen verteilt auf mehrere Passagen. Unter anderem in Qur’an 49:13: „[...] und Wir haben euch zu Nationen und Stämmen gemacht, auf dass ihr einander kennenlernen möget [...]“ und Qur’an 30:22: „Und unter seinen Wundern ist die Schöpfung der Himmel und der Erde und die Vielfalt eurer Zungen und Farben [...]“.

Unterstrichen wird diese Aussage durch die [Abschlusspredigt](#) des Propheten am Berg Arafat (arab. Al Khutba al Wada): „Die ganze Menschheit ist von Adam und Eva, ein Araber ist einem Nicht-Araber nicht überlegen und ein Nicht-Araber ist einem Araber nicht überlegen, auch ein Weißer hat keine Überlegenheit über einen Schwarzen und ein Schwarzer hat keine Überlegenheit über einen Weißen, außer durch Frömmigkeit und gute Taten. [...]“.

Wenn wir von Gleichheit sprechen, können wir nur annehmen, dass wir im Sinne des Menschseins gleich sind. Alle sind wir Menschen, die mit der gleichen Würde ausgestattet sind. Das bedeutet, dass alle Menschen die höchste Stufe der moralischen und spirituellen Entwicklung erreichen können und, dass alle Menschen zu respektieren sind. So sagte der Prophet Muhammad nachdem er die Hände hob und die beiden Zeigefinger zusammenführte: „Selbst wie die Finger dieser beiden Hände gleich sind, so sind auch die Menschen untereinander gleich. Niemand hat irgendeine Überlegenheit über einen anderen Menschen zu beanspruchen. Ihr seid wie Brüder.“ ([Mahmud Ahmad, Muhammad 277](#)) Demzufolge ist jede Ungleichbehandlung von Nicht-MuslimInnen – seien es Anhänger der Buchreligionen, Atheisten oder Polytheisten – strikt abzulehnen. Gott hat den Menschen erschaffen, aber er hat nicht alle Menschen gleich erschaffen, weshalb der Islam für die [Gleichheit im Sinne der Chancengleichheit](#) eintritt.

Bemerkenswert und doch paradox ist die Tatsache, dass in sehr vielen muslimischen Ländern diese Ungleichbehandlung im Sinne des Verbots der Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit in den einzelnen Verfassungen verankert ist. Fühlen sich MuslimInnen den „Ungläubigen (arab. Kufar)“ oder „Polytheisten (arab. Muschrikun)“ überlegen, haben sie offensichtlich Gottes Botschaft nicht verstanden. Qur’an 4:36 listet neben den bekannten, verwandten oder befreundeten Menschen auch die Waisen, die Bedürftigen, die Nachbarn und die Reisenden auf, um ihnen gegenüber gütig zu sein, denn Gott liebt nicht die Prahler und die Eingebildeten. Im Islam ist dies eine Frage des [Respekts](#) aber auch der [Toleranz](#) gegenüber den Mitmenschen, wie man mit ihnen, ob gläubig oder ungläubig, umgeht. Auffallend widersprüchlich ist demgegenüber Artikel 1 KEMR, der davon spricht, dass „nur“ der wahrhafte Glaube die Garantie für das Erlangen solcher Würde auf dem Pfad zur menschlichen Vollkommenheit sei. Dieser Artikel schließt auch unter Heranziehung von Artikel 10 KEMR die Andersgläubigen und die Atheisten aus.

Die Religionsfreiheit

Nach Artikel 18 AEMR und Artikel 9 EMRK besitzt jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die das Recht auf Freiheit zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung mit einschließt.

Der Islam kennt drei wesentliche Quellen, die den Schluss zulassen, dass es keine Einschränkung dieser Freiheit gibt. Qur'an 2:256: „Es gibt keinen Zwang in der Religion. [...]“. Qur'an 18:29: „Und sag: Es ist die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer will, der soll ungläubig sein [...]“. Qur'an 109:6: „Euch eure Religion und mir meine Religion.“ Ein Beweis für die Toleranz der Muslime gegenüber Andersgläubigen stellt überdies die [Verfassung Medinas](#) dar, in deren Artikel 15 festgelegt wurde, dass Juden ihre Religion und Muslime ihre Religion haben.

An dieser Stelle soll das islamische [Fitra-Konzept](#) kurz erklärt werden, das unter anderem im Qur'an 30:30 seinen Niederschlag findet. Es lässt jeden Menschen von Geburt an als „natürliche Art“ seiner Existenz ein/e Muslim/a sein, so wie Gott den Menschen erschaffen hat. Ob der Mensch Muslim/a bleibt wird in weiterer Folge von seinem sozialen Umfeld bestimmt, vor allem aber hängt es von den Eltern und den eigenen Entscheidungen ab. Was aber, wenn man seine Religion aufgeben möchte?

Ein bewusster Abfall vom Islam im Sinne der Apostasie wird in einigen muslimischen Ländern (zB [Saudi Arabien](#) und [Iran](#)) nach wie vor mit der Todesstrafe geahndet. Dies obwohl im Qur'an die vielen Hinweise des Abirrens vom rechten Weg (zB Qur'an 2:108 oder 4:115) niemals mit einem irdischen Strafmaß belegt sind und die meisten muslimischen Länder die Religionsfreiheit in ihren Verfassungen verankert haben. Im Sinne der der Arabischen Charta der Menschenrechte 2004 heißt es aber in deren Artikel 30 paradoxerweise, dass die individuelle und kollektive Religionsfreiheit anzuerkennen sei, sie jedoch den gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, soweit sie in einer toleranten Gesellschaft, die Freiheiten und Menschenrechte respektiert, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Moral oder fundamentalistischen Rechten und Freiheiten anderer notwendig sind.

Recht auf politische Partizipation

Die politische Teilnahme wird in Artikel 21 AEMR geregelt, wonach jeder das Recht hat, „an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“ In Österreich ist zudem auf das staatsbürgerliche Wahlrecht (Artikel 26 B-VG), auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern (Artikel 3 StGG) und auf das Petitionsrecht (Artikel 11 StGG) zu verweisen.

Die politische Partizipation der ersten MuslimInnen unter der politischen Führung des Propheten war von der gegenseitigen Konsultation (arab. [Schura](#)) gekennzeichnet, um Konflikte zu minimieren und

abzuwenden sowie die Solidarität zu stärken. Diese Methode ist vergleichbar mit der gegenseitigen Konsultation in der UNO zur Gewährleistung der Solidarität unter ihren Mitgliedern. Zur Förderung der Solidarität in der Gemeinde Muhammads wurde betont, die Praxis der gegenseitigen Konsultationen ernst zu nehmen und alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam zu verabschieden, es sei denn, die Entscheidung stehe im Widerspruch zum Qur'an.

So spricht der Qur'anvers 42:38 davon, dass die Beratung untereinander die Regel in allen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse ist. Auch Vers 3:159 spricht vom sanften Umgang des Propheten mit seinen Anhängern und davon, dass Muhammad sich mit ihnen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beraten soll. Die gegenseitige Konsultation findet sich aber auch in privaten Angelegenheiten wieder. Denn sie wird etwa im Vers 2:233 im Hinblick auf die gegenseitige Absprache zwischen Ehegatten über die Betreuung eines Kindes im Falle einer Scheidung erwähnt. Diese Beispiele zeigen, wie wichtig es im Islam ist, auf Beratungen zurückzugreifen, bei der die Abwehr von Konflikten, die Förderung von Gleichberechtigung und die Entwicklung des sozialen Zusammenhalts im Vordergrund stehen.

Artikel 23 KEMR garantiert jedem Menschen das Recht, sich direkt oder indirekt an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten in seinem Land zu beteiligen, und im Einklang mit der Schari'a ein öffentliches Amt zu bekleiden. Einleitend zu diesem Artikel heißt es: „Autorität bedeutet Verantwortung; es ist deshalb absolut verboten, Autorität zu missbrauchen oder böswillig auszunutzen. Nur so können die grundlegenden Menschenrechte garantiert werden.“

Die Würde des Menschen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau

Wie im oben genannten Artikel 1 AEMR sind die Menschen gleich an Würde und Rechten geboren. Da es unter den Menschen jedoch Unterscheidungsmerkmale gibt, muss über die Würde des Menschen als Fundament der Menschenrechte hinaus von Gleichberechtigung gesprochen werden, weil [Frauen und Männer zwar nicht gleich sind](#) aber doch gleiche Rechte haben. In Artikel 5 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK ist die Gleichberechtigung der Ehegatten zu entnehmen. Im Rahmen der EU wurde 2004 die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie erlassen, die speziell auf die Bekämpfung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau abzielt. Das UNO-Übereinkommen von 1981 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ([CEDAW](#)) versuchte alle geltenden Gesetze und Praktiken, die Frauen benachteiligt behandeln, zu verhindern und zu beseitigen. Denn [die Würde der Frau ist unantastbar](#). Frauen sollen Männern gegenüber gleichgestellt behandelt werden.

Die gleichen Ziele, wenn auch nicht ausdrücklich festgelegt, werden im Islam etwa in der vierten Sure des Qur'ans erwähnt, die den Titel „Die Frauen“ (arab. Al Nisa) trägt. Schon zu Beginn dieser Sure

(Qur'an 4:1) werden neben der wesentlichen Einheit der Menschheit die Verpflichtungen von Männern und Frauen gegenüber einander betont. Einer der Hauptprobleme ist jedoch heute, dass die orthodoxe islamische Jurisprudenz unter anderem den Fehler begeht, dass sie annimmt, die Befreiung der Frau hätte mit der Sendung Muhammads begonnen und mit seinem Tod geendet. Und weil sie damals keine politischen Ämter bekleideten, sie das heute auch nicht dürften.

Der Fortschritt, den der Islam für die Frauen brachte, war jedoch bloß der Anfang eines langen Prozesses, weshalb die Stellung der Frau nicht als statisch mit Rückbezug auf das 7. Jh. angesehen werden darf. Im Sinne der islamischen Forderung zur Etablierung einer noch gerechteren und sozialeren Gesellschaft im 21. Jh. ist dieser Rückbezug kritisch im historischen Kontext zu verstehen. Männer und Frauen sind gleichermaßen die „Diener Gottes“ (arab. Abd Allah), weshalb die Frau ebenso ein Recht auf ein selbstbestimmtes und von den Entscheidungen der Religionsgelehrten (arab. [Ulama](#)) unabhängiges Leben habe. Demzufolge hat sie dieselben Rechte wie der Mann. Gott spricht an zahlreichen Stellen im Qur'an die Männer und Frauen gleichermaßen an, wie etwa in Qur'an 33:35, 33:73 oder in Qur'an 49:13, die allesamt auf die gleiche Abstammung aus einem männlichen und weiblichen Wesen abstellt. Stellt man hingegen auf eine statische und wortwörtliche Auslegung des Qur'ans ab, dann würden heute noch die Aussagen zweier Zeuginnen so viel wie die eines männlichen Zeugen in einem Prozess wiegen (Qur'an 2:282).

Die muslimischen Menschenrechtserklärungen lassen auch hier eine paradoxe Haltung erkennen. Einerseits heißt es in Artikel 19 KEMR und Artikel 11 der Arabischen Charta der Menschenrechte: „Alle Personen sind gleich vor dem Gesetz und haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung“. Andererseits ergeben sich aus Artikel 6 KEMR weitere Einseitigkeiten, nämlich, dass Mann und Frau nur anhand der Würde, nicht aber anhand der Rechte gleichgestellt sind. In Artikel 5 KEMR (siehe Qur'an 2:221) wird der muslimischen Frau untersagt, einen Nicht-Muslim zu heiraten. Hingegen wird die [Zwangsheirat](#) (sowie auch der Ehrenmord) strikt als unislamisch abgelehnt.

Abschließend soll noch kurz in zwei Punkten auf die Ursache dieser verfehlten orthodoxen islamischen Jurisprudenz eingegangen werden. Demnach ergeben sich die rechtlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern aus dem Qur'anvers 4:34, auch als Prügelfers bekannt. Daraus leiteten die orthodoxen Religionsgelehrten fälschlicherweise die Überordnung des Mannes über die Frau ab, in dem sie dem Mann die Befehlsgewalt über die Frau zusprachen, vor allem in den Bereichen der ehelichen Rechte und Pflichten, im Recht auf Freiheit der Person, in der Freizügigkeit und in der freien Berufswahl. Die Heilige Schrift sei so ausgelegt worden, wie es den Männern gepasst habe.

Zum Beispiel: Obwohl im Qur'an keine Rede davon sei, dass die Frau eine Versuchung (arab. Fitna) für den Mann darstelle, sei sie als eine solche betrachtet worden und habe sich deswegen verschleiern müssen. Diesbezüglich müsste der Frau nach dem Verständnis der Selbstbestimmung die Möglichkeit gegeben werden, selbst zu entscheiden, ob sie im Sinne von Qur'an 24:31 ein [Kopftuch](#) tragen will oder nicht.

Verbot der Rassendiskriminierung – Chancengleichheit – Kulturvielfalt

Mit dem [Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969](#) fordert die UNO ihre Mitglieder dazu auf, Rassendiskriminierung zu beseitigen, das Verständnis unter allen Rassen zu fördern, Hassreden und die Mitgliedschaft in rassistischen Organisationen zu verbieten. Zusätzlich fordert der internationale [Pakt für kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte von 1976](#), allen Mitgliedern die darin enthaltenen Rechte zu gewähren. Dies umfasst vor allem die Bereiche Gesundheit, Bildung und Lebensstandard. In der EMRK findet sich eine derartige Bestimmung in Artikel 14 und in Artikel 1 des 12. Zusatzprotokolls.

Hier finden sich Parallelen zu Muhammads Haltung gegenüber seiner Gemeinschaft von Anhängern, deren Vielfalt er respektierte und selbst sehr schätzte. Er bekundete seine Anerkennung, indem er sie regelmäßig mit Adjektiven und Angaben zu ihren Herkunftsorten, Ethnien, Kulturen und Religionen bedachte, als er von ihnen sprach. Dazu gehörten ein ehemaliger Sklave aus Abessinien (heutiges Äthiopien) namens Bilal, eine ägyptische Frau namens Mariya, ein römischer Mann namens Suhayb, ein persischer Mann namens Salman, ein jüdischer Mann namens Abdul-Salam, und eine jüdische Frau Safiyya sowie weitere Männer und Frauen aus vielen verschiedenen Stämmen Arabiens. Ein Beispiel für die Art und Weise, wie er seine Anerkennung für ihre verschiedenen Kulturen aufbot, wird in folgenden Aufzeichnungen gefunden:

„Zur Feier eines jährlichen islamischen Festes begann eine Gruppe von afrikanischen Konvertiten einen Tanz mit Speeren, begleitet durch das Schlagen der Ledertrommeln in der Moschee des Propheten. Umar Ibn Al Khattab, einer der engsten Gefährten des Propheten, fühlte sich gezwungen, hier Einhalt zu gebieten. Aber der Prophet intervenierte in ihrem Namen und gebot Umar sie mit den Worten in Ruhe zu lassen, dass sie „die Söhne Afrikas“ und nicht „sein“ Volk seien. Der Prophet lud seine Frau Aischa ein, um sie tanzen zu sehen. Er nahm sie in die Menge und hob sie über seinen Rücken, das jeder deutlich beobachten konnte. Der Prophet präsentierte sich so, um das Bedenken und die Verunsicherung der Äthiopier gegenüber Umar zu zerstreuen und ermutigte sie ihre Darbietungen gut zu machen. In einem Bericht über diese authentische Geschichte wird versichert, dass er ihnen bezüglich Trommeln und Tanzen gut zusprach: „Spielt eure Spiele, O Söhne Afrikas, damit die Juden und Christen wissen, dass es Freiheit in unserer Religion gibt.“ [Bukhari, Iydayn 2, 3; Muslim, Iydayn, 19]

Sein Respekt für sie war von der Tatsache gekennzeichnet, dass er ihnen allen Chancengleichheit anbot. Ein Beispiel dafür ist auch, dass er den ehemaligen afrikanischen Sklaven namens [Bilal](#) mit dem Auftrag des ersten Gebetsrufers der ersten Moschee in Medina geehrt hatte.